



Benutzungsreglement Kirchgemeindehaus ARCHE

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Das Kirchgemeindehaus ARCHE soll das religiöse, kulturelle und gesellige Leben in der Kirchgemeinde fördern und als Begegnungszentrum auch für Gäste von ausserhalb dienen.
- 1.2 Über die Bewilligung von ausserkirchlichen Veranstaltungen entscheidet das Sekretariat der Kirchgemeinde gemäss Reglement R 20, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Kirchenpflege. Solche Veranstaltungen dürfen nicht im Widerspruch zu den ethischen Grundsätzen unserer Kirche stehen, und sie dürfen die kirchlichen Veranstaltungen nicht beeinträchtigen.
- 1.3 Das Benutzungsreglement gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer, für Mitglieder der Kirchgemeinde ebenso wie für Mieter/innen von ausserhalb.

2. Einrichten/Übergabe und Abgabe der Räumlichkeiten

- 2.1 Benutzer/innen benennen eine verantwortliche Person, die sich rechtzeitig um Schlüssel und Bedienungsanleitungen und gegebenenfalls um die Klärung von Einrichtungs- und Ablaufmodalitäten durch den Sigristen bemüht.
- 2.2 Nach der Veranstaltung sind die Räume im selben Zustand zu übergeben, wie sie zu Beginn übernommen wurden. Das Mobiliar ist so einzurichten, wie es bei der Übernahme der Räume war. Der Übergabetermin ist mit dem Sigristen zu vereinbaren.
- 2.3 **Saal und Foyer:** Tische werden wegen Schleifspuren nicht über den Boden gezogen, sondern getragen oder mit dem im Stuhl-Magazin befindlichen Tischwagen transportiert. Der Boden wird mit dem Staubsauger gereinigt und gegebenenfalls feucht aufgenommen.
- 2.4 **Küche:** Lebensmittel (auch Kaffee und Zucker) und Zubehör wie Servietten, Tischtücher etc. müssen mitgebracht werden, übrig gebliebenes Material ist mitzunehmen. Die für eine Veranstaltung verantwortliche Person erhält vom Sigristen eine Instruktion zur Bedienung der Geräte. Die Chromstahlflächen sind feucht zu reinigen, es dürfen keine Scheuermittel oder Stahlwolle verwendet werden. Der Boden muss gekehrt und feucht aufgenommen werden.
- 2.5 **Die WC-Anlagen** sind in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- 2.6 **Räume im ersten und zweiten Obergeschoss:** Die vereinbarte Nutzung von Saal und Foyer schliesst die Benutzung der Räume im Obergeschoss nicht ein, diese müssten separat zugemietet werden, wobei die selben Nutzungsbestimmungen gelten wie für Saal und Foyer.
- 2.7 **Aussenplatz und Umgebung:** werden Aussenplätze genutzt, sind diese ebenfalls so zu übergeben, wie sie angetroffen wurden.
- 2.8 Anfallender **Kehricht und leeres Flaschengut** sind von den Benutzern/innen selber zu entsorgen, Abfallsäcke sind mitzubringen. Die Räume sind gut zu lüften. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass die elektrischen Geräte ausgeschaltet, das Licht gelöscht und Fenster und Türen geschlossen sind.
- 2.9 Die Benutzer/innen / Mieter/innen der ARCHE sind verpflichtet, festgestellte oder selber verursachte **Schäden** dem Sigristen zu melden.
- 2.10 Entsteht durch Nichtbeachten des Benutzungsreglementes **Arbeitsaufwand für den Sigristen**, wird der Aufwand zum Stundenansatz in der Gebührenordnung verrechnet.



3 Hausordnung / Benutzungsregeln

- 3.1 **Autos, Mofas und Velos** sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- 3.2 Mit den **Einrichtungen in der ARCHE** ist sorgfältig umzugehen. Es dürfen keine Gegenstände und Dekorationen mit Nägeln oder Schrauben befestigt werden, werden Klebestreifen verwendet, müssen diese anschliessend restlos entfernt werden.
- 3.3 In allen Räumen der ARCHE gilt ein **Rauchverbot**. Rauchen auf dem Vorplatz der ARCHE ist erlaubt, es sind die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen.
- 3.4 Es sind die gesetzlichen Regeln der **Alkoholabgabe** an Jugendliche zu beachten.
- 3.5 Das Polizeireglement der Gemeinde Bad Zurzach (Ausgabe April 2008) ist in Bezug auf den Immissionsschutz §9 Lärmschutz einzuhalten. Nach 22 Uhr ist jeglicher **Lärm** zu vermeiden, dies betrifft sowohl die Lautstärke der Musik im Haus als auch lautes Reden im Freien, das Zuschlagen von Autotüren oder anderen Lärm.

4 Haftung

- 4.3 Veranstalter/innen von Anlässen in der ARCHE haften für während der Veranstaltung entstandene Schäden an Inventar, Gebäude, Umgebung und Personen
- 4.4 Die Vermieterin behält sich vor, nach der Rücknahme entdeckte Schäden in Rechnung zu stellen.

5 Toilettenbenutzung bei öffentlichen Veranstaltungen

- 5.1 Werden die Toiletten der ARCHE im Erdgeschoss für eine öffentliche Veranstaltung (Markt, Konzert usw.) so werden diese durch den/die Sigristen/in der Kirchgemeinde periodisch überprüft und wenn notwendig gereinigt.
- 5.2 Für nichtkirchliche Veranstaltungen werden diese Kosten dem/der Veranstalter/in gemäss Gebührenreglement R 20_G1 in Rechnung gestellt.

6 Gebühren

Diesem Benutzungsreglement ist ein Gebührentarif R 20_G1 beigelegt.

Erstellt	Datum: Februar 2010 Durch: Klaus Utzinger,
Änderungen:	1.1.2012 20_B1.1 Artikel 2.1, 2.2 ergänzt Artikel 5 neu mit Toilettenbenutzung
Genehmigt	Datum: 13.6.2012 Kirchenpflegesitzung